

**Antrag
des Landes Brandenburg**

**Gesetz zur Änderung des Baugesetzbuchs und zur
Neuregelung des Rechts der Raumordnung (Bau- und
Raumordnungsgesetz 1998 - BauROG)**

Punkt 4 der 713. Sitzung des Bundesrates am 6. Juni 1997

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund zu verlangen:

Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 1 a Absatz 3 - neu - BauGB)

In Artikel 1 Nr. 2 wird in § 1 a Absatz 3 folgender Satz 5 angefügt:

"Mit Zustimmung der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde kann die Gemeinde bereits vor der Aufstellung des Bebauungsplanes Maßnahmen durchführen, die später als Ausgleich oder Ersatz herangezogen werden (Ökokonto)."

Begründung

Der Wille des Gesetzgebers, auch eine zeitliche Abkopplung von Eingriff und Kompensation zu ermöglichen, findet nunmehr seinen Niederschlag im Gesetzeswortlaut. Es ist jedoch zu gewährleisten, daß in der Vergangenheit durchgeführte naturschutzfördernde Maßnahmen, die unabhängig von den neuen Anrechnungsmöglichkeiten realisiert wurden, nicht uferlos angerechnet werden. Mit der vorgeschlagenen Formulierung wird eine Anrechnung ab dem Inkrafttreten des Gesetzes ermöglicht. Der Zustimmungsvorbehalt führt zu der erforderlichen angemessenen Berücksichtigung naturschutzfachlicher Gesichtspunkte.

Ausgeliefert am 05. JUNI 1997